S 24 AS 28342/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	offensichtlich unzulässiger Feststellungsantrag – Berechnung – Beschwerdewert
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 144 Abs 1 S 1 SGG 55

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AS 28342/14
Datum	08.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 1798/18
Datum	05.06.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. August 2018 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I. Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfes fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung nach Â§ 21 Abs. 5 Sozialgesetzbuch â□□ Zweites Buch (SGB II) im Zeitraum 1. Februar 2014 bis 31. Juli 2014. Die KlÃ¤gerin begehrt auÃ□erdem die Feststellung, dass sie dauerhaft die Voraussetzungen fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung eines entsprechenden Anspruchs bei zukÃ¼nftigen Bewilligungen von Leistungen nach dem SGB II erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin steht bei dem Beklagten fortlaufend im Leistungsbezug. Durch Bescheid vom 23. Januar 2014 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 9. April 2014

bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 1. Februar 2014 bis 31. Juli 2014 ohne BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfes. Am 8. Februar 2014 stellte die KlÃ¤gerin bei dem Beklagten unter Vorlage einer Ã¤rztlichen Bescheinigung des Allgemeinmediziners B vom 4. Februar 2014 einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Mehrbedarf wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung wegen Laktoseintoleranz. Nach Einholung einer Ã¤rztlichen Stellungnahme, die das Vorliegen eines Mehrbedarfes verneinte, lehnte der Beklagte die GewÃ¤hrung des Mehrbedarfes durch Bescheid vom 12. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2014 ab. Die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Mehrbedarfes seien im Falle der KlÃ¤gerin nach der amtsÃ¤rztlichen Stellungnahme und den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur GewÃ¤hrung von Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe nicht erfÃ¼llt. Daraufhin hat die KlÃ¤gerin am 3. Dezember 2014 vor dem Sozialgericht Berlin (SG) Klage "gegen den Bescheid vom 12. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2014" erhoben. Mit Schriftsatz vom 28. Januar 2016 hat die KlÃ¤gerin beantragt, den Beklagten zur GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfes fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung i.H.v. monatlich 25,00 EUR im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zu verurteilen sowie festzustellen, dass dieser Mehrbedarf bei weiterer Ã¤rztlich bescheinigter Laktoseintoleranz bei weiter bestehendem Alg II-Bezug in jedem Bewilligungsabschnitt zu gewÃ¤hren ist. Das SG hat einen Befundbericht des Allgemeinmediziners B vom 22. September 2015 angefordert. Zur BegrÃ¼ndung ihres Feststellungsantrages hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, es sei ihr nicht zumutbar, jeden Bewilligungsabschnitt einzeln zu prÃ¼fen. Zur Entlastung der Gerichte sei eine einheitliche Grundentscheidung notwendig. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 8. August 2018 hat die KlÃ¤gerin beantragt, den Beklagten unter Ãnderung der Leistungsbescheide und Aufhebung des Ablehnungsbescheides zur GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfes iHv 25,00 EUR fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2014 bis 31. Juli 2014 zu verurteilen sowie "festzustellen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfes auch in Zukunft bei der Bemessung des Grundsicherungsbedarfes zu berÃ¼cksichtigen sind, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen". Durch Urteil vom 8. August 2018 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf den begehrten Mehrbedarf. FÃ¼r den Feststellungsantrag fehle bereits das Feststellungsinteresse. Zwar kÃ¶nne ausnahmsweise ein einzelnes Element eines RechtsverhÃ¤ltnisses Gegenstand einer Feststellungsklage gem. Â§ 55 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sein, der Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 5 SGB II sei jedoch nach Grund und HÃ¶he von verÃ¤nderlichen Rahmenbedingungen abhÃ¤ngig, weshalb durch die punktuelle Feststellung eines Bedarfs keine GewÃ¤hr fÃ¼r eine dauerhafte Streitbeilegung folge. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen. Gegen das ihr am 30. August 2018 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 28. September 2018 Berufung bei dem Landessozialgericht eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Sie stehe dauerhaft bei dem Beklagten im Leistungsbezug, weshalb eine grundsÃ¤tzliche Entscheidung Ã¼ber den Mehrbedarf notwendig sei, dessen Verwaltung ggf. bei VerÃ¤nderung der Marktlage neu durch ein Gutachten ermittelt werden kÃ¶nne. Festgestellt werden solle die Pflicht des Beklagten zur sachgerechten Ermittlung des Mehrbedarfes. Die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Mehrbedarfes wegen Laktoseintoleranz lÃ¤gen vor. Die konkrete HÃ¶he mÃ¼sse in angemessenen AbstÃ¤nden neu ermittelt werden. Die

KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. August 2018 und den Bescheid des Beklagten vom 23. Januar 2014 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 9. April 2014 in der Fassung des Bescheides vom 12. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2014 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihr, der KlÃ¤gerin, im Zeitraum 1. Februar 2014 bis 31. Juli 2014 einen Mehrbedarf wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung gem. Â§ 21 Abs. 5 SGB II i.H.v. monatlich 25,00 EUR zu gewÃ¤hren und festzustellen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfes auch in Zukunft bei der Bemessung des Grundsicherungsbedarfes zu berÃ¼cksichtigen sind, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Der Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Er meint, die Berufung sei bereits unzulÃ¤ssig, weil der Beschwerdewert des Â§ 144 Abs. 1 SGG nicht erreicht werde. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle zudem nicht die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Zuschlages gem. Â§ 21 Abs. 5 SGB II, denn sie leide aufgrund des amtsÃ¤rztlichen Gutachtens nicht an einer Erkrankung mit erheblichen kÃ¶rperlichen Auswirkungen. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der die KlÃ¤gerin betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung und Entscheidung geworden sind.

II. Der Senat konnte die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gem. Â§ 158 Satz 1, Satz 2 SGG durch Beschluss verwerfen, weil sie bereits unstatthaft ist. Der nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG fÃ¼r die Statthaftigkeit einer Berufung maÃgebliche Wert des Beschwerdegegenstandes wird nicht erreicht. Der von der KlÃ¤gerin begehrte Mehrbedarf fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung gem. Â§ 21 Abs. 5 SGB II fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Juli 2014 in HÃ¶he von insgesamt (6 x 25,00 EUR) 150,00 EUR Ã¼bersteigt weder den Betrag von 750,00 Euro noch handelt es sich um eine nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG wiederkehrende oder laufende Leistung fÃ¼r mehr als ein Jahr. Der von der KlÃ¤gerin im Verfahren vor dem SG zusÃ¤tzlich erhobene Feststellungsantrag bleibt bei der Feststellung des Beschwerdewertes unberÃ¼cksichtigt. Zu Recht hat das SG dieses abstrakte, von einem konkreten Bewilligungsbescheid losgelÃ¶ste Feststellungsbegehren der KlÃ¤gerin als unzulÃ¤ssig erachtet. Voraussetzung fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit eine Feststellungsklage gem. Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGG ist, dass der Streit das Bestehen oder Nichtbestehen eines RechtsverhÃ¤ltnisses, d.h. eine aus der Anwendung einer Norm auf einen Lebenssachverhalt entstandene Rechtsbeziehung betrifft (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 24. September 1968, 6RKa 31/66; juris). Unter einem feststellungsfÃ¤higen RechtsverhÃ¤ltnis sind rechtliche Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Normen fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis der Beteiligten ergeben, wobei Gegenstand einer Feststellungsklage ein streitiges konkretes RechtsverhÃ¤ltnis sein muss (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 25. MÃ¤rz 2009, 8 C 1/09; juris). Dabei kann sich das Feststellungsbegehren auch auf zukÃ¼nftige RechtsverhÃ¤ltnisse beziehen (Scholz in Roos/Wahrendorf, SGG, Â§ 55, Rn. 31). Ein solches Feststellungsinteresse ist hier jedoch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erkennbar. Denn abzugrenzen von der Feststellung eines RechtsverhÃ¤ltnisses im Sinne des Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG sind auf die Feststellung einzelner Tatbestands- und Leistungsvoraussetzungen gerichtete

Feststellungsbegehren, so wie vorliegend bezogen auf ein Tatbestandsmerkmal fÃ¼r die GewÃ¤hrung des begehrten Mehrbedarfes. Solche Klagebegehren kÃ¶nnen nicht zulÃ¤ssig mit der Feststellungsklage verfolgt werden (vgl. BSG v. 15.06.2016 â□□ B 4 AS 45/15 R â□□ juris). Ein Feststellungsinteresse folgt auch nicht aus dem Vortrag der KlÃ¤gerin, wonach eine endgÃ¼ltige KlÃ¤rung Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfes gem. Â§ 21 Abs. 5 SGB II herbeigefÃ¼hrt werden soll. Soweit die Vorgehensweise des Beklagten bei der Ermittlung zukÃ¼nftiger LeistungsansprÃ¼che gegen Rechtsvorschriften verstoÃ□en sollte, ist dies im Rahmen der Rechtsbehelfe gegen die jeweiligen Leistungsbescheide geltend zu machen. Dies gilt auch, soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, dass anerkannt sei, dass Elemente eines RechtsverhÃ¤ltnisses dann einer Feststellung im Klageweg zugÃ¤nglich seien, wenn dadurch der Streit in GÃ¤nze bereinigt werde. Da der Anspruch auf GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfes gem. Â§ 21 Abs. 5 SGB II von einer entsprechenden, sich Ã¤ndernden Bedarfsfeststellung sowohl in gesundheitlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht in jedem Bewilligungsabschnitt abhÃ¤ngig ist, ist es unmÃ¶glich, eine allgemeingÃ¼ltige Feststellung Ã¼ber das Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 21 Abs. 5 SGB II losgelÃ¶st von einem konkreten Bewilligungsabschnitt zu treffen. Es lÃ¤sst sich daher gerade nicht von vornherein annehmen, dass ein Streit zwischen den Beteiligten zukÃ¼nftig insgesamt und dauerhaft seine Erledigung fÃ¤nde (vgl. BSG Urteil vom 15. Juni 2016, B 4 AS 45/15 R; juris). Hiervon geht auch die KlÃ¤gerin aus indem sie vortrÃ¤gt, bei Streitigkeiten mÃ¼sse kÃ¼nftig Art und Umfang der Leistung durch Gutachten ermittelt werden. Die KlÃ¤gerin kann damit bereits nach ihrem eigenen Vortrag ihr Rechtsschutzziel nicht erreichen. Der Feststellungsantrag ist damit als aufs Geratewohl getÃ¤tigt anzusehen und insofern rechtsmissbrÃ¤uchlich mit dem Ziel des Erreichens der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung. Ein auf diese Weise geltend gemachter Anspruch bleibt daher bei der Berechnung des Beschwerdewerts nach Â§ 144 Satz 1 Nr. 1 SGG auÃ□er Betracht (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 8. Januar 2014, L 11 AS 526/12; juris Rn. 50 m.w.N.; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 144 Rn. 19). Vom Vorliegen eines willkÃ¼rlichen bzw. rechtsmissbrÃ¤uchlichen Antrags zur Erreichung der Berufungssumme ist nach der Rechtsprechung dann auszugehen, wenn eine eindeutig funktionswidrige Inanspruchnahme einer an sich gegebenen RechtsschutzmÃ¶glichkeit vorliegt, indem etwa ein Anspruch nur ins Spiel gebracht wird, um eine Sachurteilsvoraussetzung "gezielt" herbeizufÃ¼hren (BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 1980, 9 RV 44/78; SozR 1500 Â§ 148 Nr. 5 S. 7) oder â□□ entgegen einer eindeutigen gesetzlichen Regelung â□□ ProzessantrÃ¤ge nur deshalb und ohne gesetzliche Grundlage gestellt werden, um die BerufungsfÃ¤higkeit zu erreichen (BSG Urteil vom 22. August 1990, 10 RKg 29/88; BSGE 67, 194, 195 = SozR 3-5870 Â§ 27 Nr 1. S. 2). Die gezielte Umgehung von Prozessvorschriften muss als "willkÃ¼rlich" in dem Sinne erscheinen, dass fÃ¼r das Verhalten des RechtsmittelklÃ¤gers ein vernÃ¼nftiger Grund nicht erkennbar ist (BSG, Urteil vom 28. Februar 1978, 4 RJ 73/77; SozR 1500 Â§ 146 Nr. 7). So liegt der Fall hier. Ein vernÃ¼nftiger Grund fÃ¼r die Stellung des Feststellungsantrages ist nicht erkennbar. Die KlÃ¤gerin kann zudem bereits nach ihrem eigenen Vortrag ihr Rechtsschutzziel nicht erreichen. Sie macht mit der Berufung einen prozessualen Anspruch geltend, den das Gesetz nicht vorsieht, weil die Voraussetzungen des Â§ 55 Abs. 1 S. 1 SGG offensichtlich nicht vorliegen und dessen Erhebung

zwangslÃ¤ufig zur Folge hÃ¤tte, dass die in Â§ 144 Abs. 1 SGG vorgesehene BeschrÃ¤nkung der Berufung nicht eintritt (vgl. BSG, SozR 1500 Â§ 146 Nr. 7 m.w.N. und fÃ¼r den Fall der kÃ¼nstlichen Herstellung des Beschwerdewertes fÃ¼r das Berufungsverfahren Bundesgerichtshof (BGH) NJW 1973, 370 m.w.N.). Dies ist der Fall, wenn entgegen einer eindeutigen gesetzlichen Regelung ProzessantrÃ¤ge nur deshalb und ohne gesetzliche Grundlage gestellt werden, um die BerufungsfÃ¤higkeit zu erreichen (BSG, Urteil vom 22. August 1990, 10 RKg 29/88; BSGE 67, 194, 195 = SozR 3-5870 Â§ 27 Nr. 1 S. 2). WÃ¼rde die Erhebung einer Elementenfeststellungsklage wie vorliegend zur ZulÃ¤ssigkeit der Berufung fÃ¼hren, kÃ¶nnten die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Â§ 144 Abs. 1 SGG in jedem Rechtsstreit umgangen werden. Damit wÃ¤re die Statthaftigkeit der Berufung dem Belieben und der WillkÃ¼r des RechtsmittelklÃ¤gers ausgesetzt, was ersichtlich nicht den prozessualen GrundsÃ¤tzen des SGG entspricht. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024